

## **6. Änderungssatzung**

### **des Landkreises Heidekreis**

#### **über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 10.12.2021 die nachfolgende 6. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

**In der Präambel wird der Begriff Kindertageseinrichtungen durch Kindertagesstätten ersetzt und folgender Satz 5 hinzugefügt:**

Diese Satzung definiert die Kindertagespflege entsprechend § 1 Abs. 3 NKiTaG als eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als 3 Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

**In § 1 (Kindertagespflege) wird folgender Satz 4 ergänzt:**

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihren Räumlichkeiten oder mehrere Kinder aus verschiedenen Familien in deren Räumlichkeiten betreuen, sind selbständig tätig.

**In § 2 (Anspruchsvoraussetzungen) wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

**In § 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst und um die Sätze 2 bis 4 ergänzt:**

<b>Qualifikation der Kindertagespflegeperson</b>	<b>Sachkostenpauschale</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>gesamt</b>
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge)	2,00 €	3,30 €	<b>5,30 €</b>
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG (z. B. sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent, Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege sowie Kinderpflegerin oder Kinderpfleger)	2,00 €	2,80 €	<b>4,80 €</b>
Kräfte mit der Qualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,00 €	2,80 €	<b>4,80 €</b>
Kräfte mit der Mindestqualifikation von 160 Std. nach DJI-Curriculum	2,00 €	2,30 €	<b>4,30 €</b>

Neben der belegungsabhängigen Zahlung wird der Kindertagespflegeperson eine Pauschale von 2,5 Stunden pro Kind und Monat in Höhe des jeweiligen Stundensatzes gezahlt.

Die Pauschale dient zur Abgeltung des erhöhten und gesetzlich geforderten Mehraufwandes der Kindertagespflegepersonen.

Abgegolten sind damit insbesondere Fortbildung, Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Angeboten, die Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen als Grundlage von Elterngesprächen, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen sowie konzeptionelles Arbeiten.

**In § 3 wird Absatz 3 um Satz 2 wie folgt ergänzt:**

Die Kindertagespflegepersonen dokumentieren die Unterbrechungs- und Fehlzeiten in der Betreuung und weisen diese innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Monats dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach.

**In § 3 wird Absatz 4 um Satz 5 wie folgt ergänzt:**

Im Falle von behördlich angeordneten Betreuungsuntersagungen durch Pandemien o. ä. wird der Kreisausschuss ermächtigt, anderslautende Regelungen zum Sicherstellungsauftrag herbeizuführen.

**In § 3 wird Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 wie folgt neu gefasst:**

Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhöht sich die Geldleistung um **1,50 €** pro Betreuungsstunde, wovon auf den Sachaufwand 0,50 € und auf die Förderungsleistung 1,00 € entfallen.

Diese kann insbesondere vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde, bzw. für die inklusive Teilhabe des zu fördernden Kindes erforderlich ist.

Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 Abs. 3 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation, bzw. über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen verfügen.

**In § 3 Absatz 7 wird Satz 2 und 3 ergänzt:**

Dies gilt nicht für nicht selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig sind.

Die Finanzierung dieser nicht selbständigen Tätigkeit erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Rahmen eines Minijobs nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**In § 3 Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt eingefügt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3:**

Der Heidekreis behält sich im Einzelfall vor, die Zahlung der Geldleistung erst nach Vorlage des Nachweises der Unterbrechungs- und Fehlzeiten in der Betreuung zu veranlassen.

**In § 12 (Einkommensermittlung) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

Die Eltern, bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist die Erklärung über die Einkommensverhältnisse mit den maßgeblichen Belegen, d. h. Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) eines Steuerberatungsunternehmens oder andere geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Einkommens einzureichen.

**§ 14 (Inkrafttreten):**

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 10.12.2021

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

Grote